

3002/AB
vom 02.10.2020 zu 2998/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.504.232

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2998/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2998/J betreffend "Beihilferecht Österreich vs Schweiz", welche die Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 4. August 2020 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, dass rechtliche Vorkehrungen, wie einerseits die "Genehmigung staatlicher Beihilfen", und andererseits die "Aussetzung des Beihilferechts", entsprechend zu differenzieren sind. "Genehmigung" ist der positive Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung einer ex ante anmeldepflichtigen Beihilfe durch die Europäische Kommission. "Aussetzung" würde bedeuten, dass das Beihilferecht per se – zumindest vorübergehend – überhaupt nicht zur Anwendung käme und damit Beihilfen nicht angemeldet werden müssten.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- 1. Welche regulatorische Vorteile genoss die Schweiz im Vergleich zu Österreich noch zu dem Zeitpunkt (07.06.2020), zu dem Bundeskanzler Kurz die Unterschiede zwischen Schweiz und Österreich auf EU Beihilferecht zurückführte?*

Die Schweiz ist kein Mitglied der Europäischen Union und als solches - vorbehaltlich der bilateralen Vereinbarungen zwischen der EU und der Schweiz - an die europäischen Verträge nicht gebunden. Somit finden auch die Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen der Artikel 107 und 108 AEUV auf die Schweiz keine Anwendung.

Antwort zu den Punkten 2 und 5 der Anfrage:

2. *Im internationalen Vergleich zählt auch Deutschlands Beihilfeprogramm zu den besten Europas. Wie erklärt sich, dass EU Mitglied Deutschland eher mit der Schweiz als mit Österreich zu vergleichen ist, obgleich die EU Regeln nicht für die Schweiz, sehr wohl aber für Deutschland und Österreich gelten?*
5. *Auch nach Aussetzung der EU Beihilferegeln beklagen Österreichs Wirtschaftstreibende langsame und bürokratische Antragsabwicklung von Beihilfeanträgen im Vergleich zur Schweiz, aber auch zum EU Mitgliedsstaat Deutschland. Was ist für diese weiterhin ineffiziente Assistenzabwicklung in der Meinung des Ministers verantwortlich?*

Gemeinsam mit den in Entsprechung einer Feststellung des Budgetausschusses zur Haushaltsrechtsreform dem Nationalrat übermittelten Berichten zu den Monatsergebnissen wird dem Nationalrat gemäß § 3 Abs. 4 COVID 19-Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz monatlich berichtet. Aus diesen Berichten geht die professionelle Effizienz der Abwicklung hervor.

Darüber hinaus ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2999/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Ist die Anfragebeantwortung der Bundesministerin korrekt, die besagt, dass seit 17.04.2020 Österreichs Ansuchen um Aussetzung von Beihilferegeln stattgegeben worden war, und Österreich nun sein geplantes Programm durchziehen konnte?*

Nicht korrekt ist die in der Fragestellung insinuierte Feststellung, dass "Österreichs Ansuchen um Aussetzung der Beihilferegeln stattgegeben worden" wäre; diesbezüglich ist auf die einleitenden Bemerkungen zu dieser Anfragebeantwortung und auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1933/J zu verweisen. Zu keinem Zeitpunkt wurde nämlich gesagt, dass Österreichs Ansuchen um Aussetzung von Beihilferegeln stattgegeben worden wäre. Vielmehr hat die Europäische Kommission am 17. April 2020 die Ende März angemeldeten Richtlinien über Garantien für kleine und mittlere Unternehmen in der COVID-19-Krise genehmigt.

Antwort zu den Punkten 4 und 6 der Anfrage:

4. *Gibt es weitere Regulative, die Kanzler Kurz angesprochen hat, die außerhalb der von Ministerin Schramböck angesprochenen Zusagen der EU liegen?*
 - a. *Wenn ja, komplizieren diese Regeln immer noch Österreichs Beihilfemaßnahmen? Um welche Regeln handelt es sich?*
6. *Kanzler Kurz sagte im Kurier Interview, dass es in der Schweiz große Unterschiede in Wirtschaftshilfemaßnahmen unter den Kantonen gäbe, und dass die Bundesregierung diese studiere. Die Schweizer Beihilfepolitik gilt aber als hochzentralisiert. Welche Unterschiede zwischen den Beihilfemaßnahmen oder deren Abwicklung konnte das Finanzministerium unter den Kantonen ausmachen, und wie werden diese zur Verbesserung der österreichischen Beihilfepolitik verwendet?*

Dazu ist auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 2997/J durch den Herrn Bundeskanzler und Nr. 2999/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Wien, am 2. Oktober 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

